

## **Klassifizierungsordnung des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Ein zentrales Merkmal des Behindertensports ist die Anpassung der Regeln des Sports an die funktionellen Fähigkeiten der Sportlerinnen/Sportler mit verschiedenen Arten und Graden der Behinderung. Ein fairer und sinnvoller Leistungsvergleich im Behindertensport ist in der Regel nur durch die Anwendung von sportartspezifischen Startklassen-Systemen möglich.
2. Die jeweilige Startklasse reflektiert die behinderungsbedingte funktionelle Leistungsfähigkeit der Sportlerinnen und Sportler in der jeweiligen Sportart. Ziel der Klassifizierung ist es, ein größtmögliches Spektrum von Behinderungsarten innerhalb einer in Bezug auf die sportartspezifische Leistungsfähigkeit der Sportlerinnen und Sportler homogenen Startklasse zusammenzufassen. Trainingszustand und Talent für die jeweilige Sportart dürfen keinen Einfluss auf die Einteilung in eine Startklasse haben.
3. Der Vorgang der Klassifizierung endet in einer gutachterlichen Stellungnahme, die die Zugehörigkeit der Sportlerin oder Sportlers zu einer Startklasse in dem jeweiligen, sportartspezifischen Klassifizierungssystem festlegt. Alle Beteiligten sind gehalten, dabei die Grundsätze der Ethik zu befolgen.

### **§ 2 Grundlagen**

1. Die Klassifizierungs-Systeme beruhen auf den entsprechenden Regeln und Ordnungen des International Paralympic Committee (IPC) bzw. der internationalen Fachverbände, in welchen der DBS Mitglied ist.
2. Grundlage der jeweiligen sportartspezifischen funktionellen Klassifizierungen sind Regeln der Abteilungen und Fachbereiche des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS)/ Deutschen Rollstuhlsportverbandes (DRS) sowie der assoziierten Mitglieder.
3. Erstellung und Aktualisierung der sportart- und behindertenspezifischen Klassifizierungsregeln ist auf nationaler Ebene verantwortliche Aufgabe der jeweiligen Abteilungen und Fachbereiche im DBS/DRS.
4. Im Einklang mit der Sportphilosophie des DBS sollen sportartspezifische funktionelle Klassifizierungssysteme erstellt und auf nationaler Ebene eingeführt werden. Die Vorgaben des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes sind dabei zu berücksichtigen. Die Startklassen sollen auf die funktionell notwendige Anzahl beschränkt werden.

5. Startklassen, die im Wettkampf nicht mit der jeweils erforderlichen Mindestanzahl von Teilnehmern besetzt werden können, sollen – wo immer möglich - unter Verwendung eines Punkte- oder Prozentsystems mit anderen Startklassen zusammengelegt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

1. Die vorliegende DBS-Klassifizierungsordnung gilt für die Klassifizierung aller Sportlerinnen und Sportlern, die an Wettkämpfen des DBS/DRS sowie deren jeweiligen Qualifikationen teilnehmen. Sie gilt ebenfalls für die Klassifizierung von Sportlerinnen und Sportlern, die zu internationalen Veranstaltungen vom DBS nominiert werden.
2. Die Zuständigkeit für die Durchführung, Überprüfung und Dokumentation der Klassifizierung liegt bei den jeweiligen Abteilungen, Fachbereichen und assoziierten Mitgliedern im DBS. Bei sportartübergreifenden Veranstaltungen koordiniert der Veranstalter die Durchführung und Umsetzung der Klassifizierung.
3. Jede(r) Abteilung/Fachbereich und assoziierte Mitglieder müssen für die vorgenannten Aufgaben eine Klassifizierungsbeauftragte oder einen -beauftragten benennen. Sind in einer Sportart mehrere Behinderungsarten beteiligt, so ist die oder der Klassifizierungsbeauftragte für die Koordination der Klassifizierungsaufgaben aller Sportlerinnen und Sportler der Abteilung zuständig. Sofern es eine oder einen zuständigen DBS-Klassifizierungsverantwortliche(n) gibt, teilt diese oder dieser gemäß der speziellen Durchführungsbestimmungen die Sportlerinnen und Sportler in eine Startklasse ein. Die Resultate müssen an die zuständige Klassifizierungsbeauftragte oder den zuständigen -beauftragten weitergeleitet und dann umgesetzt werden (u.a. in die Datenbank, in den Startpass, Einteilung bei Wettkämpfen).
4. Die oder der Klassifizierungsbeauftragte für die Klassifizierung der Abteilung/des Fachbereichs und die oder der DBS-Klassifizierungsverantwortliche arbeitet bei der Dokumentation der Klassifizierungsdaten mit der DBS-Geschäftsstelle eng zusammen.

### **§ 4 Klassifizierungsvoraussetzungen**

1. Eine Mindestbehinderung (minimal handicap = geringste zu berücksichtigende Behinderung) ist eine dauerhafte Funktionsbeeinträchtigung, die je nach funktioneller Anforderung der jeweiligen Sportart verschieden definiert ist. Menschen, die dieses Kriterium nicht erfüllen oder nicht klassifizierbar sind, können grundsätzlich am Wettkampfbetrieb des DBS nicht teilnehmen.
2. Auf nationaler Ebene kann darüber hinaus ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 in der Klasse Allgemeine Behinderung (AB) an verschiedenen

Wettkämpfen teilgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Startklasse AB von der Ausschreibung erfasst ist.

3. Menschen ohne Behinderung sind in bestimmten Sportarten als Partner der behinderten Sportler und an integrativen Sportveranstaltungen startberechtigt.

## § 5

### Klassifizierungsvorgang

1. Klassifizierungen finden auf Landes-/ Bundes- oder internationaler Ebene statt. Die Bundesklassifizierung hat Vorrang vor der Landesklassifizierung. Gültigkeit hat die Klassifizierungsliste der jeweiligen Abteilung/des jeweiligen Fachbereichs auch auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene. Die Kosten der Klassifizierung und ggf. weiterführende Untersuchungen werden vom DBS grundsätzlich nicht übernommen.
2. Bei Veranstaltungen auf Bundesebene gilt ausschließlich die Bundesklassifizierung (§ 8, Nr. 9 der Sportordnung).
3. In der Regel muss die Klassifizierung vor der Meldung zum Wettkampf erfolgen und dokumentiert werden.
4. Die Klassifizierung ist in der Regel ein mehrstufiger Prozess:
  - *Stufe 1 Dokumentation der Behinderung*  
Die Behinderung wird mit dem DBS-Untersuchungsbogen, sportartspezifischen oder speziellen Bögen für besondere Behinderungsarten dokumentiert.
  - *Stufe 2 sportartspezifische Funktionstests*  
In bestimmten Sportarten werden sportartspezifische Funktionstests durchgeführt und in speziellen Formularen dokumentiert.
  - *Stufe 3 Wettkampfbeobachtung*  
Die Wettkampfbeobachtung ist Teil des Klassifizierungsvorgangs und dient als Entscheidungshilfe.
  - *Stufe 4 Festlegung der Startklasse*  
Abschließend werden die Dokumentation der Behinderung überprüft und die Startklasse festgelegt. Das Ergebnis wird dokumentiert und in die offizielle Klassifizierungsliste der Abteilung/des Fachbereichs eingetragen.
5. Die Klassifizierung ist zeitlich und personell so zu planen, dass die Startlisten für die jeweilige Veranstaltung rechtzeitig erstellt und den Teilnehmern zur Einsicht zugänglich gemacht werden. Die oder der Klassifizierungsbeauftragte muss in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter sicherstellen, dass der Start der jeweiligen Sportlerin oder des jeweiligen Sportlers in der korrekten Startklasse erfolgt.
6. Die für die Klassifizierung erforderlichen Räumlichkeiten müssen den Anforderungen der jeweiligen Sportart sowie der Behinderung der zu klassifizierenden Sportlerinnen und Sportler entsprechen.

7. Die Wettkampfbeobachtung ist ein wichtiger Teil der Klassifizierung. Den Klassifiziererinnen und Klassifizierern sind hierzu die entsprechenden Möglichkeiten, inklusive Akkreditierung, einzuräumen.
8. Eine Klassifizierung kann auf Grund der durch Beobachtung gewonnenen Hinweise über funktionelle Fähigkeiten einer Sportlerin/eines Sportlers durch die autorisierten Klassifiziererinnen und Klassifizierer, auch während eines Wettkampfes, geändert werden. Die betroffene Sportlerin oder der betroffene Sportler ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
9. Dem Schiedsgericht muss bei Klassifizierungsfragen eine Klassifiziererin oder ein Klassifizierer der Abteilung/des Fachbereichs angehören (§ 8 Nr. 11 der Sportordnung).

## **§ 6 Dokumentation**

1. Für Erst- oder Umklassifizierungen auf Bundesebene ist die Dokumentation der Behinderung und ggf. der Funktionsprüfung auf dem jeweiligen DBS-Klassifizierungsbogen vorzulegen.
2. Eine Bundesklassifizierung ist nur dann gültig, wenn sie mit Stempel und Unterschrift der jeweils autorisierten Klassifiziererin oder des Klassifizierers dokumentiert ist.
3. Die Abteilung/der Fachbereich führt eine Liste der auf Bundesebene klassifizierten Sportlerinnen und Sportler und archiviert die Unterlagen, die zur Einteilung geführt haben.
4. Die offizielle Klassifizierungsliste der jeweiligen Sport- und Behinderungsarten muss den Betroffenen zugänglich sein, um Kontrolle und Einspruch zu ermöglichen. Diese Listen müssen bei Veranstaltungen auf Bundesebene vorliegen (§ 8 Nr. 8 der DBS Sportordnung).
5. Die Abteilungen/Fachbereiche können eigene sportartspezifische DBS-Klassifizierungsbögen für die sportartspezifischen funktionellen Klassifizierungstests einsetzen. Für die blinden und sehbehinderten Sportlerinnen und Sportler sind die DBS-Formulare anzuwenden.

## **§ 7 Proteste/Protestgebühren**

1. Proteste gegen die eigene oder eine fremde Klassifizierung können von Sportlerinnen und Sportlern oder Trainerinnen und Trainern der jeweiligen Sportart eingelegt werden. Die autorisierten Klassifiziererinnen und Klassifizierer einer Sportart können auch ohne Protest die Klassifizierung einer Sportlerin oder eines Sportlers ändern. Dieser Vorgang kann jedoch höchstens zwei Mal wiederholt werden. Ausnahme: eine deutliche Verän-

derung der Behinderung, eine fortschreitende Erkrankung oder eine Änderung eines Klassifizierungssystems.

2. Ein Protest gegen die eigene oder eine fremde Klassifizierung im Rahmen einer Sportveranstaltung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden des Grundes (§ 10, Nr. 1.1 der Sportordnung) unter Beifügung der Protestgebühr beim Wettkampfgericht eingereicht werden. Das Wettkampfgericht soll über den Protest nach Möglichkeit unverzüglich entscheiden. Wenn über den Protest während der Sportveranstaltung nicht entschieden werden kann, so ist er nach Abschluss der Sportveranstaltung der Abteilung/dem Fachbereich zur Entscheidung vorzulegen.
3. Ein Protest gegen die eigene oder eine fremde Klassifizierung außerhalb einer Sportveranstaltung ist bei der Geschäftsstelle des DBS zur Weiterleitung an die zuständige Abteilung/den zuständigen Fachbereich einzureichen.
4. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Proteste gegen die eigene oder eine fremde Klassifizierung liegt grundsätzlich bei den Abteilungen/Fachbereichen. Bei blinden und sehbehinderten Sportlerinnen und Sportlern ist die Entscheidung durch die entsprechenden DBS-Klassifizierungsverantwortlichen zu treffen.
5. Gegen die Entscheidung des Wettkampfgerichts (während einer Sportveranstaltung) oder der Abteilung/des Fachbereichs oder des DBS-Klassifizierungsverantwortlichen kann Rechtsmittel beim Rechtsausschuss des DBS 1. Instanz entsprechend der DBS-Rechtsordnung eingelegt werden. Die Bundessportärztin oder der Bundessportarzt und die jeweilige Klassifiziererin oder der Klassifizierer werden angehört. Die Entscheidung des Rechtsausschusses 1. Instanz ist abschließend und nicht rechtsmittelfähig. Bezüglich der Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen der DBS-Rechtsordnung.
6. Ist der Protest erfolgreich, wird die Protestgebühr zurück erstattet. Wird dem Protest nicht abgeholfen, wird die Protestgebühr von der jeweiligen Instanz einbehalten.
7. Beinhaltet die Entscheidung eines Protestverfahrens eine Änderung der Klassifizierung einer Sportlerin/eines Sportlers, so muss diese ohne Verzögerung umgesetzt werden (Eintrag in die Dokumente, Einteilung in die entsprechende Startklasse). Die Entscheidung muss den Beteiligten schriftlich mitgeteilt werden.
8. Sportlerinnen und Sportler, die zu einer Klassifizierung im Zuge eines Protestverfahrens eingeladen werden und nicht erscheinen, werden mit sofortiger Wirkung von Wettkämpfen auf Bundesebene ausgeschlossen. Sofern sie ohne ausreichenden Grund nicht zur Klassifizierung erscheinen, haben sie die Kosten hierfür zu tragen. Bei ausreichendem Grund ist rechtzeitig ein weiterer Termin zu vereinbaren.

9. Täuschungsversuche in Zusammenhang mit der Klassifizierung werden entsprechend dem Strafenkatalog der Rechtsordnung geahndet (§ 8 Nr. 10 der Sportordnung).

## § 8

### **Ausbildung und Autorisierung von Klassifizierern**

1. Grundsätzlich soll das internationale System der Ausbildung zur Klassifiziererin und zum Klassifizierer genutzt werden. Eine Ausbildung von Klassifizierern in Sportarten, die nur auf nationaler Ebene betrieben werden, erfolgt durch die Abteilung in enger Zusammenarbeit mit dem Bundessportarzt und dem Vizepräsidenten Leistungssport. Die Voraussetzung zur Autorisierung ist abteilungs-/fachbereichsintern zu regeln und hat sich an den internationalen Vorgaben zu orientieren.
2. Es können Regional-, Landes- und Bundesklassifizierinnen und -klassifizierer von den Abteilungen/Fachbereichen ausgebildet und autorisiert werden. Eine aktuelle Liste der autorisierten Klassifizierer soll zum Ende eines jeden Jahres an die DBS-Geschäftsstelle gemeldet werden. Mit der Erstmeldung der Bundes-Autorisierung erfolgt die Ausgabe des sportartspezifischen Klassifizierungsstempels durch die DBS-Geschäftsstelle. Der Bedarf an autorisierten Bundes-Klassifizierinnen und -klassifizierern für blinde und sehbehinderte Sportlerinnen und Sportler wird durch die Abteilungen/Fachbereiche und DBS-Klassifizierungsverantwortlichen festgelegt. Es ist anzustreben, in jeder Sportart mindestens eine international ausgebildete Klassifiziererin oder einen Klassifizierer verfügbar zu haben. Für die Aus-/Weiterbildung und Autorisierung von Klassifizierinnen und Klassifizierern von blinden und sehbehinderten Sportlerinnen und Sportler ist der DBS-Klassifizierungsverantwortliche zuständig.
3. Der DBS veranstaltet mindestens jedes zweite Jahr eine Tagung der Klassifizierinnen und Klassifizierern.

## § 9

### **Ethische Grundsätze der Klassifizierung**

#### ***Verhaltenskodex***

Die Klassifizierung soll in gegenseitigem Respekt und fairem Umgang miteinander stattfinden. Alle medizinischen Daten der Klassifizierung unterliegen der Schweigepflicht. Die Sportlerinnen und Sportler müssen bei der Klassifizierung mitarbeiten. Ein Täuschungsversuch kann eine Nicht-Klassifizierung zur Folge haben. Die Klassifiziererin und der Klassifizierer ist eigenständig und unabhängig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Klassifizierungsordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptvorstandes am 15.05.2004 in Kraft.

### Anmerkung:

Die Zuordnung zur Startklasse ID (intellectual disability, d.h. Menschen mit geistiger Behinderung bzw. Lernbehinderung) befindet sich derzeit in der Entwicklung und kann erst dann in diese Ordnung aufgenommen werden, wenn dieser Prozess abgeschlossen ist.